

werden, zumal Erzbischof Ainard, der Empfänger der Urkunde, auch schon vor deren Ausstellung in den Rekognitionszeilen kaiserlicher Diplome<sup>37)</sup> mit dem Titel eines Erzkanzlers in Burgund erscheint. Durch den Nachweis, daß zwar noch Heinrich VI., dagegen nicht mehr Friedrich II. die Verfügungen Friedrich Barbarossas von 1157 wiederholte, verschiebt sich jedoch der zeitliche Fixpunkt, von dem die Diskussion<sup>38)</sup> um den Übergang des Amtes an Trier stets ihren Ausgang nahm. Friedrich II. hat dem Erzbischof von Vienne eben nicht mehr, wie Breßlau sagt „noch 1214 . . . in feierlicher Erneuerung der älteren Privilegien“<sup>39)</sup> die Verleihung bestätigt, sondern gerade den entscheidenden Satz unterdrückt, ihn durch eine beinahe nichtssagende Formulierung ersetzt und auch nur diese — nicht die „feierlichen“ Bestimmungen des Vaters oder des Großvaters — als Kaiser 1238 wiederholt<sup>40)</sup>.

Bei der weiteren Behandlung des burgundischen Erzkanzleramtes wird die Forschung nicht außer acht lassen können, daß schon Friedrich II. die Verbindung dieser Würde mit Vienne zwar nicht gelöst hat, sie aber durch den Verzicht auf die herkömmliche förmliche Bestätigung doch gelockert haben dürfte.

*Kaiser Heinrich überläßt nach dem Vorgange seines Vaters dem Erzbischof Ainard von Vienne und dem Domdekan Bruno die Stadt Vienne, bestätigt der erzbischöflichen Kirche ihre Besitzungen und dem Erzbischof die Würde des Erzkanzlers im Königreich Burgund und die Regalien, erlaubt ihm, bei Ankunft des Kaisers sowie bei Hof- oder Heer-*

---

<sup>37)</sup> Böhmer-Baaken 530 (1196 Juli 8) u. 531 (1196 Juli 9), während die Verleihung des Archicancellariats an Ainard erst vom 28. Juli 1196 datiert.

<sup>38)</sup> Vgl. die Übersicht bei Harthausen (wie Anm. 33) S. 35 ff.

<sup>39)</sup> Breßlau, Hb. der Urkundenlehre <sup>21</sup> S. 513; in seiner postum veröffentlichten Abhandlung (s. Anm. 33) hat Breßlau diese Auffassung wiederholt, und auch die übrigen Beiträge zu diesem Thema gehen, bei aller sonstigen Divergenz, von der „Erneuerung“ der älteren Privilegien 1214 (und 1238) aus. Das Regest BF 755, auf das sich die Mehrzahl der Autoren allein gestützt zu haben scheint, leistet diesem Irrtum Vorschub.

<sup>40)</sup> Da die Urkunde von 1238 (BF 2333) den Wortlaut des Diploms von 1214 (BF 755) wiederholt, Breßlau andererseits der Meinung war, BF 755 erneuere die älteren Privilegien, liegt seiner Darstellung (Urkundenlehre <sup>21</sup> S. 513 ff.) der Leitgedanke einer regelmäßigen Bekräftigung der „feierlichen Verleihung“ bis zum Ende der Staufer zugrunde. Erst im Interregnum beginnt für ihn eine Entwicklung, die in die Übertragung des Amtes an den Erzbischof von Trier mündet.